



## Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

**OVG: 2 B 212/21**

VG: 4 V 515/21

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:

**gegen**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 13. Juli 2021 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 8. April 2021 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 1.250 Euro festgesetzt.**

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.**

## Gründe

I. Der Antragsteller begeht vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Verpflichtung nach § 15a Abs. 2 AufenthG, sich zum Zweck der Prüfung einer Umverteilung zu der für die Veranlassung der Verteilung zuständigen Landesbehörde zu begeben.

Im März 2020 meldete sich der Antragsteller in einer Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen. Er gab an, aus Guinea zu stammen und minderjährig zu sein. Einen Pass und ein Visum besaß er nicht. Nach Durchführung eines Altersfeststellungsverfahrens nach § 42f SGB VIII beendete das Jugendamt mit Bescheid vom 28.05.2020 die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers. Dieser sei zweifelsfrei volljährig. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid blieb erfolglos (VG Bremen, Beschl. v. 11.01.2021 – 3 V 1256/20).

Von der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin zu einer beabsichtigten Verteilung in ein anderes Bundesland nach § 15a AufenthG angehört, trug der Antragsteller vor, dass er in psychiatrischer Behandlung sei und ein ausführliches Attest vorlegen werde. Dazu kam es aber zunächst nicht.

Mit Bescheid vom 05.03.2021 verpflichtete die Ausländerbehörde der Antragsgegnerin den Antragsteller gem. § 15a Abs. 2 AufenthG, sich zu der für die Verteilung zuständigen (Landes-)Behörde zu begeben. Da er weder über einen Pass noch über ein Visum verfüge, sei seine Einreise unerlaubt gewesen. Einen Asylantrag habe er nicht gestellt. Zwingende Gründe im Sinne des § 15a Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 Satz 6 AufenthG, die einer Verteilung entgegenstünden, lägen nicht vor.

Der Antragsteller hat am 16.03.2021 Klage gegen diesen Bescheid erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Zur Begründung hat er einen (Fach-)Arztbrief einer Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle vom 22.01.2021 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 19.03.2021 wies die für die Veranlassung der Verteilung zuständige Landesbehörde den Antragsteller einer Aufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen zu. Gegen den Verteilungsbescheid hat der Antragsteller am 22.03.2021 Klage erhoben und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Zur Begründung verwies er auf sein Vorbringen im vorliegenden Verfahren.

Das Verwaltungsgericht hat beide Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschlüssen vom 08.04.2021 abgelehnt. Gegen beide Beschlüsse hat der Antragsteller Beschwerde erhoben. In den Beschwerdeverfahren hat er einen neuen (Fach-)Arztbrief der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Beratungsstelle vom 16.04.2021 vorgelegt.

Die Beschwerde gegen den Beschluss, der den Verteilungsbescheid betrifft, hat der Senat mit Beschluss vom 23.06.2021 – 2 B 203/21 – zurückgewiesen. Zwar habe – entgegen der früheren Rechtsprechung des Senats – die Behörde, die die Verteilung veranlasst, im Rahmen des Erlasses des Verteilungsbescheides (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) zu prüfen, ob der Ausländer der Verteilung nach § 15a AufenthG unterliegt und ob der Verteilung zwingende Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG entgegenstehen. Unerheblich sei für den Erlass und die Vollziehung des Verteilungsbescheides, ob eine Vorspracheverpflichtung nach § 15a Abs. 2 AufenthG ergangen ist und ob diese vollziehbar ist. Jedoch habe der Antragsteller das Vorliegen eines der Verteilung entgegenstehenden zwingenden Grundes nicht dargelegt. Aus den vorgelegten Attesten ergebe sich nicht nachvollziehbar, dass eine Behandlung der festgestellten Erkrankungen in Niedersachsen nicht möglich sei.

**II.** Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Senat auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung ist wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig geworden, als dem Antragsteller von der zuständigen Landesbehörde der Verteilungsbescheid (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) bekannt gegeben wurde. Dadurch hat sich die Vorspracheverpflichtung erledigt; sie entfaltet für den Antragsteller keine belastenden Rechtsfolgen mehr.

Soweit die Vorspracheverpflichtung dem Antragsteller gebot, sich physisch zu der für die Veranlassung der Verteilung zuständigen Behörde zu begeben, damit diese eine Verteilung prüfen kann, hatte sich dies mit dem Erlass des Verteilungsbescheides erledigt (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 18.03.2021 – 2 B 461/20, juris Rn. 18). Da die Verteilungsentscheidung schon gefallen ist, könnte eine Vorsprache des Antragstellers ihren im Tenor des Bescheides ausdrücklich genannten Zweck („Prüfung einer Umverteilung“) nicht mehr erfüllen.

Seinem eigentlichen Rechtsschutzziel, nicht in ein anderes Bundesland verteilt zu werden, würde die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Vorspracheverpflichtung den Antragsteller nicht näherbringen. Ob eine Vorspracheverpflichtung seitens der Ausländerbehörde (§ 15 Abs. 2 AufenthG) ergangen ist oder nicht und ob sie vollziehbar ist oder nicht, ist für Erlass und Vollziehung des Verteilungsbescheides irrelevant. Die Behörde, die die Verteilung veranlasst, hat vor Erlass des Verteilungsbescheides (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) selbst zu prüfen, ob der Betroffene der Verteilung unterliegt und ob zwingende Gründe im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG einer Verteilung entgegenstehen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 23.06.2021 – 2 B 203/21, juris Rn. 11 unter Aufgabe der früheren Rspr. des erkennenden Gerichts). Die Wirkung, das Nichtvorliegen zwingender Gründe gegen die Verteilung (§ 15a Abs. 1 Satz 6 AufenthG) auch im Hinblick auf den Verteilungsbescheid (§ 15a Abs. 4 Satz 1 AufenthG) festzustellen, kommt der Vorspracheverpflichtung daher nicht zu (anders noch OVG Bremen, Beschl. v. 07.01.2014 – 1 B 290/13, juris Rn. 12 f.).

Der Senat weist ergänzend darauf hin, dass die Beschwerde auch dann keinen Erfolg hätte, wenn man mit seiner früheren Rechtsprechung von der Zulässigkeit des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ausgehen würde. Wie bereits in dem Verfahren betreffend den Verteilungsbescheid dargelegt wurde, stehen zwingende Gründe einer Verteilung des Antragstellers nach Niedersachsen nicht entgegen (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 23.06.2021 – 2 B 203/21, juris Rn. 23 ff.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

**III.** Prozesskostenhilfe kann für das Beschwerdeverfahren nicht bewilligt werden. Wie sich aus den Ausführungen unter Ziff. II. ergibt, hatte die Beschwerde auch bei Anwendung eines großzügigen Maßstabs weder nach der alten noch nach der neuen Rechtsprechung des Senats zum Verhältnis von Vorspracheverpflichtung und Verteilungsbescheid hinreichende Erfolgsaussichten (§ 166 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 ZPO).